This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

68
137
165.7
329
C°
32

Die

Politik der Niederlande

in ihren

Beziehungen zu Japan

vom

Consul J. C. H. Bley.

Oldenburg, 1855.
Schnellpressendruck der Schulzeschen Buchhandlung.
(W. Berndt.)

Digitized by Google

Vorwort.

Der stete Fortschritt des Handels- und Welt-Verkehrs und die damit gepaart gehende, sich immer mehr kund gebende Oeffentlichkeit lassen es wünschenswerth erscheinen, daß diese sich möglichst der Wahrheit befleißige. Dazu nach Kräften beizutragen, ist ein Jeder berechtigt und, wenn man will, gewissermaßen moralisch verpflichtet, indem sowohl die allgemeinen, als ins Besondere die mercantilischen Interessen nur dadurch gewinnen können. Von dieser Ansicht ausgehend, habe ich geglaubt, die vielleicht irrig aufgefaßte, möglicherweise aber auch absichtlich falsch

Digitized by Google

Der Entwurf des Niederländisch-Japanischen Handelstractats scheint im Allgemeinen in Deutschland noch sehr wenig bekannt zu sein; um so mehr muß man sich darüber wundern, wenn eine norddeutsche Zeitung sich erkühnt, in einem angeblich aus Amsterdam geschriebenen Artikel die Niederlande mit Bezug auf den zwischen ihnen und Japan abzuschließenden Handelstractat dahin zu verdächtigen, als ob sie das „go on" der Nordamerikaner dadurch zu mäßigen suchten, daß Japan allen Nationen dieselben, aber mäßige und der innern Landespolitik nicht zu sehr hinderliche Verkehrserleichterungen zugestehe.

Man ist Ausfälle dieser Art von einigen deutschen Blättern schon so sehr gewohnt geworden, daß man sie in Holland selbst auf die leichte Schulter nimmt, sie für dasjenige hält, was sie sein sollen, und ihnen mit stillschweigender Gleichgültigkeit begegnet.

Wir sind der Ansicht, daß man indessen in Deutschland und allenthalben zu dergleichen nicht schweigen sollte, und namentlich nicht, wenn man dadurch entschieden falsch unterrichtet wird, wie es hier auch wiederum der Fall ist.

Digitized by Google

Er hatte den Vortheil, das von Doeff verfaßte, holländisch-japanische Wörterbuch zu Nagasaki vorzufinden, und hat sein Werk mit dem japanischen Alphabet und einigen Gesprächen in holländischer und japanischer Sprache bereichert. Die Kupferstiche über Japan, welche dem Werke zugefügt sind und überhaupt die ganze Ausstattung erhöhen den Werth desselben.

Das Patent oder der ewigwährende Handelspaß der Regierung, wodurch den Holländern der Aufenthalt in Japan für immer gestattet wurde, datirt von 1609 und wurde in Folge des Gesetzes von Gongen, dem Vater des jetzigen Stammhauses, verliehen. Das Verbleiben der Niederländer in Japan würde ohne diesen Handelspaß oder Freibrief vielleicht längst ebenso gefährdet gewesen sein, als jede Zulassung von Fremden den japanischen Gesetzen gemäß verboten war. Bis zur amerikanischen Expedition wurden alle diese Gesetze des Gongen, seine Einrichtungen u. s. w. für heilig und unverletzlich gehalten.

Diese Expedition der Amerikaner nach Japan, von welcher man in Deutschland, England und Amerika so sehr große Erwartungen hegte, ging in 1852 vor sich. Die Aufgabe der Expedition blieb immer eine kitzliche, in so fern Amerika, wie es damals allgemein hieß, sich angelegen sein lassen wollte, Japan nöthigenfalls durch die Gewalt der Waffen zu zwingen, sein Absperrungs-System fahren zu lassen und sein Reich dem Verkehr aller Nationen zu öffnen. Die englische Presse lobte das Unternehmen Amerika's, spornte zur Ausdauer an und empfahl, unter dem Vorwande der Verbreitung des Christenthums nöthigenfalls Gewalt zu gebrauchen. In England verkannte man die schwere Aufgabe nicht, welche Amerika sich gestellt hatte und überließ es ihm gern, die Kastanien aus dem Feuer zu holen; seinen Antheil an dieselben würde man sich seiner Zeit schon zu sichern wissen.

Digitized by Google

An den König!

„Nachdem ich die neulich hier zu Lande empfangenen Akten-Stücke in der japanischen Angelegenheit Ew. Majestät zur vorläufigen Kenntniß angeboten habe, beabsichtige ich jetzt, Höchstderselben einen zusammenhängenden Bericht darüber abzustatten.

Die japanische Regierung hat auf dem Wege zur Milderung ihres Absperrungs-Systems den ersten Schritt gethan, und auch die Niederlande sind in dieser Maßregel mit inbegriffen. Dieser Umstand macht es mir zur angenehmen Pflicht, die ausharrenden, uneigennützigen Bestrebungen, welche die niederländische Regierung zur Erreichung jenes Zwecks angewandt hat, ins Licht zu stellen, und die Maßregeln, welche mehr unmittelbar zu dem gehabten Erfolge geführt haben, ausführlich darzustellen. Der Gesichtspunkt, von dem seine verstorbene Majestät Wilhelm II. in seinem in 1844 an den Kaiser von Japan gerichteten Briefe ausgegangen ist, ist die Grundlage unserer Politik in dieser Angelegenheit von vornherein gewesen und geblieben. Dieser Brief verwies auf die Offenstellung China's in Folge des daselbst geführten Krieges. Er warnte vor den Gefahren, welche mit dem strengen Absperrungs-System, bei der Ausbreitung der Schifffahrt in den japanischen Gewässern, bei dem Verschwinden der Distanzen durch die Dampfkraft und bei der allgemeinen Entwickelung des Handels und der Industrie in Europa verbunden seien. Er empfahl freundschaftliche und commerzielle Verbindungen als die besten Mittel, Reibungen vorzubeugen. Er gab endlich aus Dankbarkeit für die Zulassung der Niederländer zu dem Handel mit Nagasaki seit mehr als zwei Jahrhun-

Digitized by Google

gegen Fremde. Schiffbrüchigen wurde Unterstützung und Unterhalt verliehen, und offenbar wollte man durch Milde und Höflichkeit anstößigen Berührungen bei dem zunehmenden Besuch fremder Schiffe ausweichen. Auch von unserer Seite wurde nicht unterlassen, unser Möglichstes zu thun, um unfreundlichen Berührungen dieser Art vorzubeugen. Im Jahre 1846 empfing man hier zu Lande ein Gesuch der japanischen Regierung, ein daselbst ausgefertigtes Edict zu veröffentlichen, enthaltend: daß japanische Schiffbrüchige nur mit niederländischen oder chinesischen Schiffen nach ihrer Heimath zurückgeführt werden durften, und daß die Gesetze des Reichs eben so gut, wie sie den Japanesen das eigenmächtige Aufnehmen ihrer Küsten und Inseln untersagen, dies auch Fremden verbieten. Man sah voraus, daß eine solche Mittheilung uns in Verdacht bringen konnte, das in Japan bestehende Absperrungs-System unsererseits unterstützen zu wollen. Allein das japanische Reich hatte vor wie nach kein anderes Mittel, eine solche Mittheilung zu überbringen, und deren Zurückhaltung konnte fatale Collisionen hervorbringen. Die verlangte Mittheilung wurde also durch die niederländische Regierung, eben so wie eine spätere derselben Art im Jahre 1851, verschiedenen Seemächten gemacht.

Die Gerüchte von der Ausrüstung einer Expedition nach Japan durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika schienen sich mehr und mehr zu bestätigen. Sie näherte sich ihrer Verwirklichung und hatte zum Zweck, die Aufhebung des Systems einer unbedingten Abschließung zu bewirken. Die niederländische Regierung glaubte, daß der Augenblick gekommen sei, ihre früheren Bemühungen zu demselben Zwecke zu erneuern und nochmals

Digitized by Google

Donker Curtius sich bestimmt zur Richtschnur dienen lassen, wenn man ihn in der japanisch-amerikanischen Angelegenheit um Rath fragen sollte.

Kaum waren diese Maßregeln getroffen, als der Abgesandte der Vereinigten Staaten hierselbst in seinem Briefe vom 2. Juli 1852 Namens seiner Regierung um die officielle Mitwirkung des Niederländischen Oberhaupts auf Decima zur Beförderung des Zweckes, des ganz freundschaftlichen Besuches, welches den japanischen Inseln durch ein Geschwader unter Befehl des Commodoren Perry abgestattet werden solle, nachsuchte mit der Erklärung, daß der Zweck dieser Sendung darin bestehe, wo möglich einige Milderung in der bis jetzt durch die japanische Regierung geführten absperrenden Politik zu bewirken. Diese Mitwirkung auf friedlichem Wege, ganz in Uebereinstimmung mit der durch die Niederlande befolgten Politik und den neulich durch Ew. Majestät gegebenen Befehlen, wurde sogleich versprochen, und die indische Regierung mit der Ausführung beauftragt. Die Instructionen in diesem Sinne für das Oberhaupt sind durch den General-Gouverneur, der Eile halber und um Aufsehen in Japan durch die Sendung eines besondern Schiffes zu vermeiden — dem Commodore Perry selbst anvertraut worden, damit er sie einhändigen könne, falls die verlangten Dienste in Anspruch genommen werden sollten. Der amerikanischen Regierung ist in Folge ihres Gesuchs vollständige Mittheilung des $18^{44}/_{45}$ mit Japan geführten Briefwechsels gemacht worden.

Die neuerdings durch Herrn Donker Curtius den Befehlen der niederländischen Regierung gemäß gethanen Schritte hatten anfangs nur wenig Erfolg. Der Brief von dem General-Gouverneur wurde allerdings angenom-

Digitized by Google

Der Admiral war Ueberbringer zweier Briefe des ruſſiſchen Reichs-Kanzlers, eines für den Gouverneur von Nagaſaki und eines für den japaniſchen Reichs-Rath. Beide wurden angenommen und der letztere bei einem feierlichen Empfange überreicht. Mancherlei Mühewaltung entſtand für das Oberhaupt durch die fortwährenden Geſuche der japaniſchen Autoritäten um Hülfe und Aufklärung behufs ihres Umganges mit dieſen Geſchwadern. Zutrauen und Dankbarkeit ihm gegenüber waren davon die Früchte. Uebrigens hatte die Erſcheinung von ſo vielen Segel- und Dampfſchiffen von verſchiedenen Nationen auf die Japaneſen und ihre Regierung augenſcheinlich einen tiefen Eindruck gemacht. Die aufgeweckte Theilnahme an das Seeweſen zeigte ſich bei den vielen und vermehrten Aufklärungen, die man von dem Herrn Donker Curtius verlangte und betrafen beſonders die Dampfſchiffe, wofür ſie ſich hauptſächlich intereſſirten.

Am Ende des Monats Auguſt wurde der Tod des Kaiſers von Japan bekannt. Dieſes Ereigniß veranlaßte, daß die Dazwiſchenkunft des Oberhaupts eingerufen wurde, um durch ſeine Regierung das Gouvernement der Vereinigten Staaten erſuchen zu laſſen, die im folgenden Frühjahre feſtgeſetzte Zurückkunft des Geſchwaders unter Befehl des Commodores Perry aufzuſchieben. Dieſer hatte einen Brief von dem Präſidenten der Vereinigten Staaten überbracht, aber die Antwort konnte wegen der Trauer in Folge des Todes des Kaiſers und der vielen Arbeit und Feierlichkeiten bei des Thrones Uebergang gegen die Zeit ſeiner Zurückkunft nicht fertig ſein. Herr Donker Curtius erklärte ſich zur Mittheilung dieſes Geſuchs an die niederländiſche Regierung, als auch zu gleicher Zeit an den General-Gouverneur von Niederländiſch-

Digitized by Google

Ihre mitgetheilte Meinung, welche Sie, nachdem Sie manchmal im Gouvernements-Gebäude eingeladen worden sind, hinreichend vorgetragen haben, sowie auch für die Mühe, welche Sie sich heute geben werden. Dasjenige, welches schon durch ihn wegen der Schändung oder Abänderung unseres Gesetzes und der Nichtbewilligung von Handelsbeziehungen mit fremden Ländern mitgetheilt worden ist, werden Sie wohl begriffen haben. Was Sie aber über den Bergort von Steinkohlen, über den Bedarf von Lebensmitteln und Zufluchtsort für fremde Nationen im Falle eines Sturmes erklären, scheint nicht unannehmlich zu sein. Der Gouverneur möchte diese Angelegenheit wohl schleunigst behandeln, aber durch die vielen Arbeiten, welche die Thronfolge veranlaßt, kann die Berathung über obige Angelegenheit nicht Statt finden, indem es nicht hinreichend sein wird, wenn der Gouverneur diese Angelegenheit nur schriftlich behandelt. Er glaubt deshalb, bei seiner Zurückkunft am Hofe von Jedo im nächsten Herbst selbst die hohe Regierung davon in Kenntniß setzen zu müssen."

So standen die Sachen laut Bericht aus Decima d. d. 15. November 1853, den man im Februar 1854 hier zu Lande vom indischen Gouvernement empfing. Der General-Gouverneur hatte auch dem Wunsche der japanischen Regierung entsprochen, indem er nämlich den Commodoren Perry brieflich von ihrem Verlangen um Aufschub in Kenntniß setzte.

Die niederländische Regierung gewann aus diesen Berichten die Ueberzeugung, daß auf dem eingeschlagenen Wege fortgefahren werden mußte. Es wurde deshalb dem Cabinets-Rescript vom 20. März 1854 L. a. P. 4. gemäß von Seiten Ew. Majestät in diesem Sinne an

Digitized by Google

Indien bereit, um dasselbe in dieser Weise dem Commodoren Perry möglichst direct zukommen zu lassen. Er bezweifelte jedoch, ob dieser Bericht wohl frühzeitig genug seine Bestimmung würde erreichen, und ob dieser Befehlshaber seine Zurückkunft dann noch wohl würde aufschieben können, ohne dazu den Befehl seiner eigenen Regierung empfangen zu haben.

Der Tod des Kaisers verhinderte jedoch nicht, daß der Gouverneur nicht lange nachher mit Bezug auf den Brief vom 2. November 1852 von Seiten der japanischen Regierung einen unwiderleglichen Beweis von Theilnahme empfing. Er wurde nämlich zu Conferenzen mit einem dazu durch den Gouverneur von Nagasaki ernannten kaiserlichen Commissarius für die auswärtigen Angelegenheiten eingeladen. Man besprach in wiederholten Zusammenkünften den Inhalt des Briefes ausführlich, sowohl von einer politischen als staatswirthschaftlichen Seite. Herr Donker Curtius verwies dabei abermals und mit Kraft auf den Brief von Seiner verstorbenen Majestät dem König Wilhelm II. Er erwähnte China, welches die Ausschließung von Fremden, außer den offengesetzten Häfen, nicht aufgehoben hatte. Er gab sich alle Mühe, mit Bescheidenheit und unter Anführung von Beispielen eine Modificirung des bestehenden Systems zu empfehlen. Die Antwort war immer, daß das japanische Gesetz keinen Handelsverkehr mit fremden Nationen erlaube und unveränderlich sei. Daß inzwischen die Zusammenkünfte gewünschte Eindrücke zurückgelassen haben, beweis't die merkwürdige officielle durch den Gouverneur von Nagasaki nach Ablauf von erwähnten Conferenzen am 9. November 1853 dem Oberhaupte gemachte Mittheilung, lautend: „Der Gouverneur bezeigt seinen Dank für

Digitized by Google

Ihre mitgetheilte Meinung, welche Sie, nachdem Sie manchmal im Gouvernements-Gebäude eingeladen worden sind, hinreichend vorgetragen haben, sowie auch für die Mühe, welche Sie sich heute geben werden. Dasjenige, welches schon durch ihn wegen der Schändung oder Abänderung unseres Gesetzes und der Nichtbewilligung von Handelsbeziehungen mit fremden Ländern mitgetheilt worden ist, werden Sie wohl begriffen haben. Was Sie aber über den Bergort von Steinkohlen, über den Bedarf von Lebensmitteln und Zufluchtsort für fremde Nationen im Falle eines Sturmes erklären, scheint nicht unannehmlich zu sein. Der Gouverneur möchte diese Angelegenheit wohl schleunigst behandeln, aber durch die vielen Arbeiten, welche die Thronfolge veranlaßt, kann die Berathung über obige Angelegenheit nicht Statt finden, indem es nicht hinreichend sein wird, wenn der Gouverneur diese Angelegenheit nur schriftlich behandelt. Er glaubt deshalb, bei seiner Zurückkunft am Hofe von Jedo im nächsten Herbst selbst die hohe Regierung davon in Kenntniß setzen zu müssen."

So standen die Sachen laut Bericht aus Decima d. d. 15. November 1853, den man im Februar 1854 hier zu Lande vom indischen Gouvernement empfing. Der General-Gouverneur hatte auch dem Wunsche der japanischen Regierung entsprochen, indem er nämlich den Commodoren Perry brieflich von ihrem Verlangen um Aufschub in Kenntniß setzte.

Die niederländische Regierung gewann aus diesen Berichten die Ueberzeugung, daß auf dem eingeschlagenen Wege fortgefahren werden mußte. Es wurde deshalb dem Cabinets-Rescript vom 20. März 1854 L. a. P. 4. gemäß von Seiten Ew. Majestät in diesem Sinne an

Digitized by Google

das indische Gouvernement geschrieben. Man fügte die Empfehlung hinzu, die Abschließung des Tractats nicht aus den Augen zu verlieren, und inzwischen eines Theils dafür zu sorgen, daß fremde Nationen keine Vortheile bekämen, von denen die Niederlande ausgeschlossen bleiben sollten, und anderen Theils im Interesse von Japan stets auf Milderung des Absperrungs- und Bewachungs-Systems mit Bezug auf Fremde zu dringen. Die Absendung eines electro-magnetischen Telegraphen fand Statt, um Namens Ew. Majestät dem Kaiser von Japan angeboten zu werden. In der Voraussicht auf die Möglichkeit bevorstehender wichtiger Ereignisse im japanischen Reiche wurde dem General-Gouverneur kraft des Cabinets-Rescripts vom 17. April 1854 A. a. M. 6. der Befehl, außer dem gewöhnlich im Monat Juni absegelnden Handelsschiffe ein Kriegsdampfschiff nach Japan zu senden, um am schleunigsten die Nachrichten von wichtigen Vorfällen empfangen und das Oberhaupt, dem man dieses Schiff zur Verfügung stellen sollte, unterstützen zu können. Das indische Gouvernement bestimmte hierzu Ew. Majestät Dampfschiff „Soembing“ unter Commando des Capitain-Lieutenants zur See, G. Fabius. Die Instructionen für das Oberhaupt wurden mit dem Handelsschiffe abgesandt. Der „Soembing,“ mit dem electro-magnetischen Telegraphen an Bord, segelte am 25. Juli 1854 nach Japan und kehrte am 15. Novbr. desselben Jahres zur Rhede von Batavia zurück. Der General-Gouverneur hat sofort den Commandanten mit der Land-Mail hieher gesandt und mit der Ueberbringung der die japanischen Angelegenheiten betreffenden Depeschen beauftragt, damit er die hohe Regierung von den weiter zu treffenden Maßregeln vollkommen in Kenntniß setzen könne. Die

Digitized by Google

durch den Herrn Fabius angebrachten Actenstücke sind diejenigen, deren ich im Anfange meines gegenwärtigen Rapports erwähnte. Sie liefern den Stoff für die Vollendung der Uebersicht, welche mit dem Stand der Sachen in Japan am 15. November 1853 abgebrochen war.

Das russische Geschwader segelte am 23. November 1853 aus dem Hafen von Nagasaki, kehrte jedoch in den ersten Tagen von 1854 zurück. Es fanden alsdann wiederholte Zusammenkünfte zwischen dem Admiral Pontiatine und den japanischen Autoritäten Statt. Nachdem der Admiral nochmals vom 5. Februar bis zum 20. April abwesend gewesen war, stach er am 26. April mit seinem Geschwader wieder in See, ohne später zurückgekehrt zu sein, jedoch nicht ohne Herrn Donker Curtius für die ihm geleisteten Dienste schriftlich seinen Dank abgestattet zu haben. Zu dem Abschluß eines Tractats mit dem Admiral Pontiatine muß es jedoch noch nicht gekommen sein. Auch die amerikanische Flotte war im Februar 1854 wieder in die Bai von Jeddo eingelaufen. Die durch den Commodor Perry angeknüpften Unterhandlungen führten zu der Abschließung eines Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und dem japanischen Reiche unterm 31. März 1854, wovon ich mich beehre eine Copie beizulegen.

Fortwährende Berathschlagungen und Besuche japanischer Haupt-Beamten und Großen zeugten inzwischen von Wohlwollen für Herrn Donker Curtius, und von Interesse für die chemischen und physischen Untersuchungen des Herrn Dr. van den Broek, Arztes auf Decima. Unter Anderm war es ihm gelungen, einen electro-magnetischen Telegraphen im Kleinen darzustellen, dessen Wirkung das Erstaunen der Japanesen erweckt hatte. Später

Digitized by Google

verfertigte er auch aus Holz ein Modell einer Dampf-Maschine, welches die Aufmerksamkeit Aller auf sich zog. Auch die Mitwirkung von japanischer Seite im Treffen von Maaßregeln zur Beförderung der Kenntniß der niederländischen Sprache unter den Dollmetschern war nicht zu verkennen. Die Assistenten unserer Factorei trugen dienstfertig dazu bei, indem sie während des vergangenen Winters verschiedenen jungen Dollmetschern Unterricht im Holländischen ertheilten und ihre Aufsätze in unserer Sprache corrigirten.

Die Ankunft des Handelsschiffes am 29. Juli 1854 setzte das Oberhaupt den zuletzt von Ew. Majestät ertheilten Verordnungen gemäß in Besitz der Instructionen des indischen Gouvernements. Am folgenden Tage machte Herr Donker Curtius die ihm vorgeschriebenen Erklärungen an den Gouverneur von Nagasaki, und kündigte darin die bevorstehende Ankunft des „Soembing“ an. Der Brief ist sofort nach Jeddo gesandt worden, und die erforderlichen Anordnungen für den Empfang und Aufenthalt dieses Dampfschiffes fanden Statt. Der Soembing kam am 21. August an und steuerte am folgenden Tage mit Flaggen verziert in den Hafen. Der electro-magnetische Telegraph hat nicht, ohne merkbar beschädigt zu sein, den Ort seiner Bestimmung erreicht. Glücklicherweise wurde die Wiederherstellung unter der Aufsicht des Dr. van den Broek für möglich befunden. Das Oberhaupt setzte inzwischen den Gouverneur von Nagasaki durch Depesche d. d. 24. August von der Ankunft des Geschenkes officiell in Kenntniß.

Der Soembing war zur rechten Zeit gekommen, um das große Interesse der Japanesen im See- und Dampfwesen befriedigen zu können. In Folge des durch den

Digitized by Google

Gouverneur von Nagasaki eingereichten Gesuchs erklärte sich der Commandant denn auch bereit, japanischen Offizieren, Beamten, Maschinenbauern, Soldaten, Arbeitsleuten und Seefahrern während des Verbleibens des Soembing über den Schiffsbau, das Dampfwesen, das Steuern von europäischen Schiffen, das Schmieden, die Drechselbank, das Exerciren mit Gewehr, die Geschütze, die Segel u. s. w. Aufklärung und Unterricht geben zu lassen. Dieser Unterricht fing schon am 26. August an und ist seitdem fast täglich theils an Land, theils an Bord einer großen und stets wachsenden Anzahl zu diesem Zwecke angewiesener Personen ertheilt worden. Der Commandant, die höheren und die unteren Offiziere und der größte Theil der Mannschaft haben sich unermüdlich damit beschäftigt. Es war keine bequeme Arbeit, mittelst Dollmetscher solche Sachen zu behandeln, jedoch die Wißbegierde und Gelehrigkeit der Japanesen verdienen das meiste Lob. Sie waren schon bald mit allen unsern Schiffstermen, so wie auch mit denen der Artillerie und mit den Namen der verschiedenen Theile der Dampfmaschine bekannt.

Endlich langte noch am 18. October eine durch die hohe Regierung zu Jeddo abgesandte Commission von fünf Herren an, um den Soembing zu besichtigen und den Commandanten um Aufklärungen und Unterricht über Schiffsbau- und Maschinenkunde zu bitten. Herr Fabius widmete sich dieser Aufgabe täglich mit Bereitwilligkeit.

Während der Anwesenheit des Soembing ging am 7. September ein englisches Geschwader unter Commando des Admirals Stirling in der Bai von Nagasaki vor Anker, wo dasselbe bis zum 20. October verblieb.

Digitized by Google

Dieser Admiral hatte einige Conferenzen mit dem Gouverneur und hat dem Anschein nach eine Uebereinkunft getroffen, wodurch auch der englischen Flagge ein Paar japanische Häfen zugänglich gemacht sind. Auf Wunsch des Admirals wurde auch das britische Geschwader durch die Vermittelung unserer Factorei mit den nöthigen, frischen Lebensmitteln versehen. Er bezeugte dafür bei seiner Abreise dem Oberhaupte schriftlich seinen Dank, nachdem er schon vorher dem Commandanten des Soembing für die ihm beim Vorbeifahren dieses Schiffes erwiesenen Ehrenbezeugungen, welche mit der größten Höflichkeit von der englischen Seite beantwortet worden waren, seinen Dank hatte abstatten lassen. Auch Commodor Perry muß ungefähr im Monat Juni 1854 mit seinem Geschwader zu Simoda gewesen sein und in Folge des durch ihn abgeschlossenen Tractats daselbst einige Anordnungen getroffen haben.

Den aus Jeddo erhaltenen Befehlen gemäß, empfing das Oberhaupt am 19. September die schriftliche Kunde, daß das Geschenk von dem Kaiser angenommen und die Antwort auf den Brief vom 30. Juli durch den neu ernannten Gouverneur von Nagasaki überbracht und mitgetheilt werden würde. Als dieser am 15. October angelangt war, wurde die feierliche Audienz zu diesem Zwecke am 23. desselben Monats festgesetzt. In dieser sofortigen Annahme Ew. Majestäts Geschenk und bei der eröffneten Aussicht, bald zu einem gewünschten Resultate zu kommen, war die freundschaftliche Zuneigung zu den Niederlanden nicht zu verkennen. Der besondere Standpunkt des Herrn Donker Curtius hatte sich dann auch durch unzweideutige Beweise von Zutrauen und Hochachtung ausgezeichnet. Die mannigfaltigen Besuche von

Digitized by Google

sehr ansehnlichen japanischen Beamten und Großen, die jedesmal wiederholten Unterredungen mit dem Gouverneur von Nagasaki, die Berathschlagungen in wichtigen Angelegenheiten, die fortwährende Beanspruchung von Wohlwollen und Hülfsleistungen, dies alles lieferte davon den überzeugendsten Beweis. Auch dem Capitain-Lieutenant Fabius wurde für seine eifrigen Bemühungen sowohl beim Unterricht der Japaneser, als bei verschiedenen schriftlichen Aufklärungen auf Fragen der japanischen Autoritäten über das Seewesen, die größte Auszeichnung und Erkenntlichkeit zu Theil.

Die zahlreichen Besuche hochgestellter Personen auf dem Soembing haben für die Niederlande den günstigsten Eindruck gemacht. Es wird nicht uninteressant sein, hievon einige Einzelnheiten, welche jedenfalls von dem angegebenen Gesichtspunkte aus Aufmerksamkeit verdienen, zu erwähnen. Ich entnehme dieselben vorzugsweise aus dem Rapport des Commandanten dieses Schiffes.

Seine Hoheit, der Landesherr von Tsikuzen, Neffe des Kaisers, hatte den Wunsch geäußert, am 2. October dem Soembing einen Besuch abzustatten. Des Morgens um neun Uhr wurde das Want des ganzen Schiffes mit Flaggen verziert; die japanische Flagge wurde neben der niederländischen aufgehißt, und alles fertig gemacht um den Fürst zu empfangen. Um 10 Uhr befand sich schon eine große Anzahl japanischer Beamten an Bord, und eine Stunde später kamen der Agent und ein Secretair des Fürsten, um in der Cajüte einige Anordnungen für Seine Hoheit zu treffen. Nicht lange nachher legte sich eine japanische Bark neben uns, welche als Brücke dienen sollte, um ohne Beschwerde auf das Schiff kommen zu können. Der Fürst erschien um

Digitized by Google

12 Uhr und wurde an Bord mit den in der Sammlung von Seebefehlen für fürstliche Personen vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen empfangen, mit Ausnahme, daß der Commandant nicht salutiren ließ, weil dies durch die japanischen Gebräuche verboten ist, und Seine Hoheit nicht auf dem Deck, sondern in der Cajüte abwartete. Das Gefolge des Fürsten bestand aus etwa 150 Personen. Nach kurzem Aufenthalt in der Cajüte gab Seine Hoheit sein Verlangen zu erkennen nach einigen Exercitien und das ganze Schiff zu besehen. Sofort wurde Alarm geschlagen mit allem, was dazu gehört, als: Enterung, Vertheidigung u. s. w., worauf allgemeine Exercitien mit dem Gewehre folgten. Ein und Anderes, sowie das ganze Schiff, welches in Allem zu dem Gefechte fertig gemacht worden war, erweckte die besondere Theilnahme und Bewunderung des Fürsten. Nachdem er den Soembing bis auf den kleinsten Raum besichtigt hatte, kehrte er mit einem Theil seines Gefolges nach der Cajüte zurück, wo Erfrischungen und ein gebräuchliches Geschenk angeboten wurden. Seine Hoheit unterhielt sich daselbst noch drei Stunden mit dem Commandanten über die verschiedensten Sachen, als: den gegenwärtigen europäischen Krieg, die Interessen von Japan, den Handel, besonders über den ausländischen und freien Handel, das Minenwesen, die Geschütz- und Eisengießereien, Fortificationen, Maschinenkunde, Dampf- und besonders Kriegsschiffe, den Unterricht, die Schulen u. s. w. Zuletzt forderte der Fürst ein Glas Champagner und leerte dasselbe mit der Erklärung, daß die auf dem Soembing zugebrachten Stunden die interessantesten seines ganzen Lebens gewesen seien, daß er noch nie ein Kriegsschiff besucht und das Geschehene seine

Digitized by Google

größte Erwartung übertroffen habe, indem er endlich seinen Dank bezeugte besonders für den ertheilten Unterricht, wodurch die Anwesenheit des Soembing desto mehr geschätzt und auch nicht leicht von den Japanesen vergessen werden würde. Unter dem Paradiren der Mannschaft im Want und auf den Raaen, und einem dreimal wiederholten Hurrah kehrte Seine Hoheit um 5 Uhr nach Nagasaki zurück.

Am 17. October beehrte Seine Hoheit, der Landesherr von Fisen, den Soembing mit einem Besuch. Auf gleiche Art empfangen, besichtigte er auch das ganze Schiff mit Ausnahme der Pulverkammer, wozu der Commandant ihm mit seinem Säbel, welchen er nicht ablegen wollte, den Eintritt nicht erlauben konnte. Nach Ablauf der Exercitien unterhielt der Fürst sich noch vier Stunden in der Cajüte mit dem Commandanten über verschiedene Sachen und besonders über das Dampfwesen, über Marine, Artillerie und Schiffsbau. Seine Hoheit verließ den Soembing um 5 Uhr, dankbar für den bereiteten Empfang und entzückt über dasjenige, was er gesehen hatte, indem er ferner über die schnelle Abreise dieses Schiffes, welche er im Interesse von Japan sehr bedauerte, sein Leidwesen bezeugte.

Einige Tage später empfing man nochmals einen merkwürdigen Besuch. Seine Excellenz der Gouverneur von Nagasaki, sein neulich angekommener Nachfolger und ein kaiserlicher Commissarius erschienen mit einem Gefolge von mindestens 200 Personen, worunter die fünf aus Jeddo abgesandten Herren in Gesellschaft des Herrn Donker Curtius des Morgens um 9 Uhr an Bord des Soembing. Das ganze Schiff war abermals mit Flaggen verziert, und die japanische Flagge wehte wiederum

Digitized by Google

neben der niederländischen. Man brachte den Vormittag mit Exercitien und der Besichtigung des Schiffes zu, während man den Nachmittag einer Lustfahrt bis in See widmete. Bis jetzt kannte man kein Beispiel, daß solche hoch angestellte Japanesen sich dermaßen Fremden anvertraut hatten, und diese Ausnahme erregte kenntlich das Erstaunen ihres Gefolges.

Nach Ablauf der Exercitien hatte der Commandant eine Unterredung mit den beiden Gouverneuren. Sie nannten den auf dem Soembing zugebrachten Tag einen höchst wichtigen, bezeugten ihren besonderen Dank für den den Japanesen ertheilten Unterricht, und äußerten den Wunsch, Herrn Fabius bald im Interesse von Japan zurückkehren zu sehen. Der noch fungirende Gouverneur ersuchte diesen zuletzt ausdrücklich und in Gegenwart des Herrn Donker Curtius, die Hohe Regierung in Niederländisch-Indien und in den Niederlanden davon in Kenntniß zu setzen, daß er für das Oberhaupt die größte Hochachtung hege und die japanische Regierung das größte Zutrauen in Folge der vielen und uneigennützigen Dienste, welche er Japan geleistet habe, in ihn stelle. Die hohe Gesellschaft verließ, befriedigt und erkenntlich, des Abends um 7 Uhr den Soembing.

Unter so vielen Beweisen von Wohlwollen von Seiten der japanischen Großen und Autoritäten war der Tag angekommen, welcher für die angesetzte Feierlichkeit bestimmt war. Das Oberhaupt begab sich mit dem Commandanten und den höheren Offizieren des Soembing in Gala nach dem Gouvernementsgebäude. Vor ihnen aus gingen das Personal der Factorei mit den Kisten, worin das Geschenk Ew. Majestät gepackt war nebst der, auf einem Schaubrette gesetzten Schachtel mit der, zu dem Telegra-

Digitized by Google

phen gehörenden und von Herrn Dr. van den Broek gemachten Beschreibung und Zeichnung. In dem Gouvernementsgebäude fanden vier auf einander folgende Audienzen Statt. Das erste Mal traten Alle zusammen herein und wurden von den beiden Gouverneuren und einem kaiserlichen Commissarius mit ihrem Gefolge empfangen, wobei nur die gewöhnlichen Höflichkeiten gewechselt wurden. Bei dem zweiten Empfange des Oberhaupts und des Commandanten allein, bot der Erstere den Telegraph mit einer kurzen Anrede an, welche durch den abzutretenden Gouverneur beantwortet wurde. Der dritte und vierte Eintritt bezweckten die besondere Anbietung der Geschenke von Seiten des Kaisers, erstens für die Ueberbringung des electro-magnetischen Telegraphen nach Japan, und zweitens für den, den Japanesen in den verschiedenen Zweigen des Seewesens ertheilten Unterricht. Unter den Geschenken befanden sich zwei Säbel für den Commandanten des Soembing, welches in Japan für eine besondere Auszeichnung gilt. Man setzte das Oberhaupt zu gleicher Zeit vorläufig davon in Kenntniß, daß ein für Ew. Majestät bestimmtes Gegengeschenk des Kaisers nicht frühzeitig genug ankommen konnte, um jetzt schon abgesandt zu werden; daß späterhin Herrn Donker Curtius ein Geschenk verehrt werden würde, und daß die beiden Säbel für den Commandanten nachher zur Besorgung abgeliefert werden würden, da man sie noch von Jeddo erwartete. Das Oberhaupt, der Commandant und die höheren Offiziere nahmen alsdann Theil an einem ihnen angebotenen japanischen Diner, nach dessen Beendigung sämmtliche Offiziere nach Hause zurückkehrten. Die beiden Gouverneure und ein kaiserlicher Commissarius empfingen alsdann das Oberhaupt allein in

Digitized by Google

ihrem Cabinet und überreichten ihm in einer besonders dazu verfertigten Schachtel die officielle Antwort auf sein Schreiben vom 30. Juli. Dieses für die Niederlande interessante Aktenstück enthielt die Erklärung, daß mit Bezug auf den Handelsverkehr die Niederländer sich von andern Völkern unterschieden, und die japanische Regierung also am meisten Vertrauen in sie setze; daß es der natürliche Zweck dieser Regierung sei, jeden Vortheil, welcher andern Nationen zuerkannt werden würde, auch den Niederländern zuzusichern; daß es in Folge dessen ihnen auch vergönnt sei, die beiden Häfen von Simoda und Hakodade auf vollkommen gleichem Fuße mit den Vereinigten Staaten zu besuchen, um Brennholz, Wasser, Lebensmittel und das sonst noch an Bord Benöthigte einzunehmen oder beschädigte Schiffe zu repariren, daß der Handel aber ferner auf den Hafen von Nagasaki beschränkt bleibe.

Nach Empfang dieser Mittheilung wurde der Soembing für die Abreise fertig gemacht, um die Depeschen des Oberhaupts nach Batavia zu überbringen. Tags vor der Abreise kam eine Commission, um den Commandanten Namens der beiden Gouverneure Lebewohl zu sagen, unter wiederholter Dankbezeugung für die Japan erwiesenen Dienste und mit der Erklärung, daß die uneigennützige und nützliche Sendung von einem Ew. Majestät Kriegsschiffe als ein Beweis wahrer Freundschaft hoch geschätzt würde. Auf hohes Ersuchen ließ der Commandant auch die japanischen Lehrlinge, ungefähr 200 an der Zahl, zu sich kommen um Abschied zu nehmen und ihre Dankbarkeit zu bezeugen. Der Soembing segelte am 26. October aus dem Hafen von Nagasaki, indem noch am Morgen jenes Tages eine Commission Na-

Digitized by Google

mens des Gouverneurs am Bord erschien, um die Zusicherung ihrer besten Wünsche für eine glückliche Reise abzustatten.

Ich bin dem Schlusse meines Berichts nahe gekommen, glaube aber, denselben nicht schließen zu dürfen, ohne im Kurzen dessen Erfolge zusammen gefaßt zu haben. Niederland hat seinen Beruf begriffen, als es in Folge des Laufes der Weltereignisse die Initiative ergriff, um im allgemeinen Interesse eine Milderung des Absperrungs-Systems, welches mit Bezug auf fremde Völker in Japan bestand, zu bewirken. Der Brief Sr. verstorbenen Majestät Wilhelm II. zeugt unwiderleglich dafür.

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika haben für ihre Flagge durch Tractat die Oeffnung von zwei Häfen im japanischen Reiche erlangt, und eine andere Nation ist dem Anscheine nach, in gleichem Sinne reussirt. Ich verkenne bei diesem Erfolge eben so wenig den Eindruck, welcher durch mächtige Flotten ausgeübt worden ist, als den Einfluß von dem gleichzeitigen und ernsthaften Streben verschiedener Nationen. Aber ich wünsche dabei auch den Antheil der Niederlande auf dem Wege der Rathgebung und Ueberredung anerkannt zu sehen. Diese Flotten verwesentlichen doch die Weissagungen Ew. Majestät Königlichen Vaters und mußten also desto eher seinem uneigennützigen Rathe Eingang verschaffen. Der Tractat-Entwurf von 1852, der Brief des Oberhaupts auf Decima d. d. 2. November 1852, die Mittheilung des Gouverneurs von Nagasaki d. d. 9. November 1853, und endlich der Vergleich des so eben genannten Tractat-Entwurfes mit der, durch die Vereinigten Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft, liefern die unverwerflichen Beweise, daß die auf Befehl Ew. Majestät verordneten Maaßregeln kräftig zu

Digitized by Google

den erzielten Resultaten anderer Nationen beigetragen haben.

Niederland sind die Vorrechte des durch die Vereinigten Staaten zu Stande gebrachten Tractats, unter der ausdrücklichen Gleichstellung mit den meist begünstigten Nationen, in Japan auf die feierlichste Weise zugesichert worden. Das alte Band zwischen diesen beiden Reichen ist durch freundschaftliche und vertraute Annäherung und Anschließung enger angezogen und bestätigt worden. Wenngleich der Versicherung dieser Vorrechte und Gleichstellung in diesem Augenblick noch der verbindende Character einer Uebereinkunft fehlt, so besitzt sie nichts desto weniger einen großen Werth, denn die sogenannten Handelspässe, welche jetzt seit beinahe 2½ Jahrhundert die Grundlage unserer Zulassung in Japan gebildet haben, sind gleichfalls in Form einer einseitigen Concession verliehen worden. Wiewohl das jetzt Erworbene den Niederlanden in diesem Augenblicke wenige wirkliche Vortheile liefern mag, so lange die japanische Regierung keinen eigentlichen Handelsverkehr außer dem Hafen von Nagasaki erlaubt, so wird diese Regierung zweifelsohne davon überzeugt werden, daß auch die Gestattung des freien Handels in den zugänglichen Häfen nicht dauerhaft vorzuenthalten ist. Diese Gestattung wird eben so sehr durch das Interesse Japans geboten, als sie der Zweck der Bestrebungen der niederländischen Regierung ist, welche sich jetzt eines ersten Schrittes des japanischen Gouvernements in diesem Sinne mit erfreuen kann. Niederland hat stets eine Offenstellung japanischer Häfen im allgemeinen Interesse und zum Behufe des Handels bezweckt. An dieser Staatskunde uneigennützig festhaltend, haben die Niederlande für sich selbst keine Vorrechte in Japan

Digitized by Google

gesucht, doch haben sie der Billigkeit gemäß, Gleichstellung mit Andern, als diese begünstigt wurden, gefordert und bekommen.

Mein gegenwärtiger Bericht bezweckt, Ew. Majestät eine völlige Uebersicht über unsere Verrichtungen und über den gegenwärtigen Stand der Dinge in Japan anzubieten. Es scheint mir wünschenswerth, dieses Aktenstück auch für die Befriedigung der gegründeten Theilnahme, welche allgemein in dieser Angelegenheit besteht, dienstbar zu machen, und ich erlaube mir deßhalb Ew. Majestät um die Ermächtigung zu bitten, obigen Rapport in die niederländische Staats-Courant aufnehmen zu lassen.

Der Minister der Colonien.
(gez.) Chr. F. Pahud.

Entwurf eines zwischen den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande und Sr. Majestät des Kaisers des japanischen Reiches abzuschließenden Tractats.

(Passende Einleitung.)

Artikel I. Die seit mehr als zwei Jahrhunderten bestehenden Verhältnisse zwischen Niederland und Japan werden bestätigt.

Es soll forwährend Frieden zwischen beiden Reichen bestehen.

Artikel II. Der Hafen von Nagasaki ist auch für andere seefahrende Nationen als die Niederländer offengestellt worden, um sich daselbst mit den nöthigen Lebensmitteln und Schiffsbedarf versehen, ihre Schiffe verzimmern und ihre kranken Seeleute verpflegen zu können.

Artikel III. Solche seefahrende Nationen, die von je her mit dem Reiche Japan in Frieden leben und es verlangen sollten, werden selbst zum Handel zugelassen werden, unter der

Digitized by Google

Bedingung mit dem Reiche Japan einen Tractat abzuschließen auf die im folgenden Artikel erwähnte Grundlage.

Artikel IV. a) Der Handel wird sich auf den Hafen von Nagasaki, welcher für die Seefahrer jeder Nation, die mit Japan einen Tractat abgeschlossen hat, offengestellt sein wird, beschränken.

b) Jede also zu dem Handel zugelassene Nation wird zu Nagasaki ein Oberhaupt ihres Handels (Consul) haben.

c) Die japanische Regierung wird den Kaufleuten solcher Nationen ein Stadtviertel in Nagasaki zur Niederlassung anweisen.

d) Der auswärtige Handel bleibt von japanischer Seite den durch Se. Majestät den Kaiser priviligirten Kaufleuten der fünf Reichsstädte Jeddo, Miako, Ohosaka, Sakai und Nagasaki übertragen und unter Aufsicht des Gouverneurs von Nagasaki gestellt.

e) Allen Agenten der japanischen Fürsten (Landesherrn) wird die Gelegenheit verschafft, fremde Handelsgüter gegen Producte ihrer Länder zu kaufen.

f) Von der japanischen Regierung wird ein Reglement festgesetzt, worin die Art, wie der Handel betrieben und die Polizei für den Hafen von Nagasaki ausgeübt werden soll, regulirt wird.

g) Von der japanischen Regierung werden, zum Behufe des Handels mit den Fremden, Cassenscheine ausgegeben werden, zahlbar an den Inhaber bei der kaiserlichen Schatzkammer zu Nagasaki und Ohosaka.

h) Für haushälterische Ausgaben wird den zum Handel zugelassenen Fremden der Gebrauch von japanischem Kupfergelde zugestanden.

i) Die japanische Regierung behält sich vor, einen mäßigen Ein- und Ausfuhr-Tarif einzuführen.

Digitized by Google

j) Alle Streitigkeiten, welche aus dem Handel zwischen Fremden und Japanesen entstehen möchten, werden durch den Consul derjenigen Nation, wozu der Fremde gehört, und den Gouverneur von Nagasaki oder dessen Bevollmächtigten beseitigt werden.

k) Uebertretungen oder Missethaten verbleiben der Judicatur, Beurtheilung und Bestrafung der Nation, wozu der Uebertreter oder Missethäter gehört, unterworfen.

l) Die japanische Regierung verpflichtet sich, zwei Plätze anzuweisen, wo es den zum Handel zugelassenen Nationen erlaubt sein soll, Schiffswerfte und Steinkohlen-Läger zu errichten. Einer dieser Plätze wird sich im Norden des Reiches auf Jesso, in der Bai „die gute Hoffnung" befinden, und der andere im Süden des Reichs auf einer der Inseln des Linschoten Archipels.

Artikel V. Die im vorhergehenden Artikel aufgenommenen Bestimmungen sollen den fremden Mächten, welche sich zu der Abschließung eines Tractats mit dem Reiche Japan melden, als Grundlage eines solchen Tractats vorgelegt werden.

Artikel VI. Falls auf den oben erwähnten Grundlagen mit fremden Mächten Tractate abgeschlossen werden sollten, werden die Niederländer mit den am meisten begünstigten Nationen gleichgestellt werden.

Schluß-Artikel. Die Ratification dieses Tractats wird durch Se. Majestät den König der Niederlande und Se. Majestät den Kaiser von Japan ausgewechselt werden, sobald die Distanz zwischen Niederland und Japan solches gestatten wird; jedoch werden inzwischen die durch die resp. Bevollmächtigten Namens ihrer Majestäten zu zeichnenden und mit ihrem Siegel zu bekräftigenden Copien des Tractats gegenseitig abgegeben, und den darin gefaßten Uebereinkünften sogleich Folge geleistet werden.

Digitized by Google

So geschehen zu . . . . . und gezeichnet von den Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel am . . . . . in Uebereinstimmung mit dem . . . . .

Commentar zu dem Entwurfe des zwischen Sr. Majestät dem König der Niederlande und Sr. Majestät dem Kaiser von Japan abzuschließenden Tractats.

Se. Majestät der König der Niederlande wünscht, daß die alten Beziehungen und der Handel seiner Unterthanen mit Japan bestehen bleiben mögen. Se. Majestät erkennt die Schwierigkeiten, die in den japanischen Institutionen bestehen, um den Forderungen fremder Mächte zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit diesem Reiche Folge zu leisten, und sieht im Voraus die Gefahren, welchen Japan unvermeidlich ausgesetzt sein wird, wenn die Regierung dieses Reiches billigen Forderungen dieser Art kein Gehör giebt.

Auch glaubt Se. Majestät in Folge der Mittheilungen seiner Unterthanen, die seit lange auf Japan gefahren haben und mit den japanischen Angelegenheiten gut bekannt sind, besser wie irgend ein Fürst im Stande zu sein, dem Herrscher dieses Reiches zur Milderung der strengen Gesetze für Fremde Vorstellungen machen zu können, welche zu gleicher Zeit geeignet sind, die Zustimmung anderer seefahrenden Nationen zu erlangen, mit den Begünstigungen, welche das Haupt von Japan, ohne die diesem Reiche durch den Stifter seiner Dynastie gegebenen Gesetze zu übertreten, auch fremden Nationen zugestehen kann und darf.

Darum hat der König den Beschluß gefaßt, einen Tractat zwischen ihren Majestäten dem König der Niederlande und dem Kaiser von Japan entwerfen und anbieten zu lassen, worin unter Respectirung der Gesetze und alten Gebräuche des Reiches Japan, der Weg angewiesen ist, auf dem in Zukunft nicht bloß

Digitized by Google

ein freundlicher Handelsverkehr mit den Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Niederlande unterhalten werden wird, sondern auch andern seefahrenden Nationen, welche mit Japan in Handelsbeziehungen zu treten wünschen, oder welche durch zufällige Umstände und in friedlicher Absicht sich den Küsten Japan's nähern, solche Gestattungen von persönlicher und commercieller Freiheit zugestanden werden können, wodurch ihre Wünsche soviel wie möglich befriedigt und die Ruhe und der Frieden, deren Japan während mehr als zwei Jahrhunderten genossen hat, bewahrt bleiben können.

Zur Beleuchtung eines solchen hierbeigefügten entworfenen Tractats läßt Se. Majestät der König folgende Zeilen dienen:

Artikel I. Dankbar für die von der japanischen Regierung den Niederländern seit mehr als zwei Jahrhunderten erzeigte unwankelbare Geneigtheit, wünscht Se. Majestät der König dieses Verhältniß bestätigt zu sehen. Zu einer Zeit, worin es möglich sein könnte, daß Japan in einen Krieg verwickelt würde, will Se. Majestät von seiner Geneigtheit und seinen friedlichen Gesinnungen gegen Japan gern Beweise geben.

Artikel II. Die Schifffahrt und der Wallfischfang im stillen Meere werden jährlich bedeutender, und die damit verbundenen Gefahren machen es für die seefahrenden Mächte von der größten Wichtigkeit, daß in Japan eine Gelegenheit bestehe, ihre Schiffe verzimmern und mit Lebensmitteln versehen zu können.

Artikel III. Da es zu erwarten ist, daß der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und vielleicht auch andere mächtige, europäische Nationen nicht ruhen werden, bis ein Handelsverkehr mit Japan für sie eröffnet sein wird, so scheint es die Klugheit zu gebieten, während es noch Zeit ist, diesen Handelsverkehr unter solchen Bedingungen zuzugestehen, welche einerseits nicht zu sehr gegen die seit langer Zeit in Japan

Digitized by Google

befolgten Prinzipien verstoßen und auch andererseits zugleich gegründete Aussicht darbieten, daß die fremden Mächte damit einverstanden sein werden.

Zu diesem doppelten Zweck sind die in Art. 4 genannten Bedingungen ausgestellt.

Artikel IV. a) Der Hafen von Nagasaki scheint am geeignetesten zu sein, als Handels-Hafen für Fremde offengestellt zu werden, und da die Eröffnung von keinem andern Hafen vorgestellt wird, so bleibt die Gemeinschaft fremder Nationen mit den übrigen Theilen von Japan abgeschlossen.

b) Ein solches Oberhaupt ist aber nicht der einzige Kaufmann, sondern das Haupt der fremden Kaufleute.

c) Die Niederländer haben Decima zum Aufenthaltsort, den Fremden würde auch ein Ort für ihre Wohnungen und Läger angewiesen werden können.

d) Da es durch die japanischen Gesetze den Einwohnern verboten ist, directen Handel mit fremden Kaufleuten zu treiben, so glaubt Se. Majestät, daß das hier angewiesene Mittel von großem Nutzen sein könne.

e) Die hier vorkommende Bestimmung ist dem Anschein nach nicht in Widerspruch mit dem japanischen Gesetze.

f) Die japanische Regierung wird bei dem erwähnten Reglement nicht bloß die Art, in welcher der Handel nach den obengenannten Bestimmungen betrieben werden wird, reguliren, sondern auch im Interesse der guten Ordnung mit Bezug auf die Ankunft, das Verbleiben, die Abfahrt, das Visitiren, Löschen und Laden der Schiffe Bestimmungen machen.

g) Da die Ausfuhr von edlen Metallen, als Gold und Silber, in Japan verboten ist und auch kein fremdes Gold- oder Silbergeld daselbst circuliren darf, so hat man das

Digitized by Google

hier genannte Mittel zur Hand genommen, um den Handel mit Fremden möglich zu machen.

h) Die kleinen Ausgaben, welche die tägliche Haushaltung der Fremden nothwendig macht, läßt eine solche hier vorkommende Bestimmung wünschenswerth erscheinen.

i) Daß auf diese Weise durch die japanische Regierung eine Abgabe von fremden Kaufleuten erhoben werde, scheint in jeglicher Beziehung billig zu sein. Auch kann dieselbe dazu dienen, einer gar zu großen Zufuhr von Kaufmannsgütern vorzubeugen. Diese Abgabe würde aber auch übertrieben werden können, selbst so, daß sie mit Abschließung gleich stände. Deßhalb ist auch von einem mäßigen Tarife die Rede gewesen.

j) Erfordert keine Aufklärung.

k) Ebenfalls nicht.

l) Die projectirte und theilweise schon zu Stande gebrachte Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen der Westküste von Nord-Amerika, der Ostküste von Asien und dem Kaiserreiche China macht die angewiesenen Plätze im Interesse der Dampfschifffahrt, besonders für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, unentbehrlich. Die japanische Regierung wird wahrscheinlich durch die Anweisung dieser zwei Plätze vorbeugen, daß durch fremde Nationen mehrere oder andere Plätze zu diesem Zwecke vorgeschlagen werden.

Artikel V. Man erwartet zunächst, daß die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geneigt sein werden auf den, in Art. 4 erwähnten Grundlagen einen Tractat abzuschließen und daß dadurch der Frieden bewahrt bleiben werde.

Artikel VI. Se. Majestät der König der Niederlande hat für seine Unterthanen nichts besonders bedungen, erwartet jedoch, daß diese Bestimmung bei Sr. Majestät dem Kaiser von Japan kein Bedenken finden werde.

Digitized by Google

Den Vertrag zwischen Amerika und Japan lassen wir hier der Vollständigkeit der Sache wegen folgen; vielleicht daß derselbe überall auch noch wenig bekannt ist.

Vertrag

zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Kaiserthume Japan, geschlossen zu Kanagawa am 31. Tage des Monats März des Jahres des Herrn 1854 und am 3. Tage im 3. Monate des siebenten Jahres des Kayei.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und das Kaiserthum Japan, welche eine dauernde und aufrichtige Freundschaft zwischen beiden Nationen zu begründen wünschen, haben sich entschlossen, mittelst eines Friedens- und Freundschafts-Tractats oder eines allgemeinen Vertrages, in klarer und bestimmter Weise die Regeln festzusetzen, welche in Zukunft bei dem Verkehr ihrer resp. Länder gegenseitig beobachtet werden sollen. Zu diesem höchst wünschenswerthen Zwecke hat der Präsident der Vereinigten Staaten seinem Commissär Mathew Calbraith Perry, außerordentlichem Gesandten nach Japan, Vollmacht verliehen und der erhabene Herrscher Japan's hat in ähnlicher Weise seine Commissäre Hayashi, Dai-gaku-no-kami, Ido, Fürst von Tsus-sima, Izawa, Fürst von Mima-saki und Udono, Mitglied des Finanz-Collegiums, bevollmächtigt. Nach geschehener Auswechselung besagter Vollmachten und reiflicher Erwägung der Prämissen, sind die besagten Commissäre über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. Es soll ein vollkommener, fortdauernder und allgemeiner Frieden und eine aufrichtige, herzliche Freundschaft zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und

Digitized by Google

Treaty

between the United States of America and the Empire of Japan; done at Kanagawa, the thirty-first day of March, in the year of our Lord Jesus Christ eighteen hundred and fifty four, and Kayei the seventh year, third month and third day.

The United States of America and the Empire of Japan, desiring to establish firm, lasting, and sincere friendship between the two nations, have resolved to fix, in a manner clear and positive, by means of a treaty or general convention of peace and amity, the rules which shall in future be mutually observed in the intercourse of their respective countries; for which most desirable object, the President of the United States has conferred full powers on his commissioner Mathew Calbraith Perry, special ambassador of the United States to Japan, and the august Sovereign of Japan has given similar full powers to his commissioners Hayashi, Dai-gaku-no-kami, Ido, prince of Tsus-tima, Jzawa, prince of Mima-saki, and Udono, member of the board of revenue. And the said commissioners, after having exchanged their said full powers, and duly considered the premises, have agreed to the following articles:

Article 1. There shall be a perfect, permanent and universal peace and a sincere and cordial amity between the United States of America on the one part,

Digitized by Google

dem Kaiserthume Japan andererseits, so wie zwischen ihren Völkern, ohne Ansehen der Person und des Orts bestehen.

Artikel 2. Der Hafen von Simoda in dem Fürstenthum Idzu und der Hafen von Hakodade in dem Fürstenthum Matsmai werden von den Japanesen für amerikanische Schiffe offengestellt, und ist es letzteren daselbst gestattet, sich mit Holz, Wasser, Lebensmitteln, Kohlen und anderen Artikeln, deren sie bedürftig sind, zu versehen, in soweit die Japanesen solche besitzen. Die Eröffnung des erstgenannten Hafens findet gleich nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages statt, während der zuletzt genannte Hafen sofort nach demselben Tage im folgenden japanischen Jahre statt findet. (NB. Von den japanischen Officieren soll ein Preis-Tarif derjenigen Waaren, welche sie liefern können, festgesetzt werden, und soll die Zahlung dafür in Gold- und Silbergeld geschehen.)

Artikel 3. Wenn Schiffe der Vereinigten Staaten an die japanische Küste geworfen werden oder daselbst scheitern, werden die japanischen Schiffe ihnen Beistand leisten, ihre Schiffsleute nach Simoda oder Hakodade bringen, und dieselben ihren Landsleuten, welche verabredeter Maßen ernannt sind, sie aufzunehmen, ausliefern; sämmtliche Gegenstände, welche die Schiffbrüchigen etwa gerettet haben sollten, sollen ebenfalls zurück erstattet werden, und findet eine Vergütung der Ausgaben, welche durch die Rettung und Unterstützung von Amerikanern und Japanesen, die an die Küsten der einen oder andern Nation geworfen wurden, verursacht werden mögen, nicht Statt.

Artikel 4. Jene Schiffbrüchigen und anderen Bürger der Vereinigten Staaten sollen, wie in anderen Ländern, frei und keiner Gefangenschaft oder Einsperrung, sondern gerechten Gesetzen unterworfen sein.

Artikel 5. Schiffbrüchige Personen sowohl als andere Bürger der Vereinigten Staaten, welche sich zeitweilig zu Simoda und

Digitized by Google

and the Empire of Japan on the other part, and between their people respectively, without exception of persons or places.

Article II. The port of Simoda in the principality of Idzu and the port of Hakodade in the principality of Matsmai are granted by the Japanese as ports for the reception of American ships, where they can be supplied with wood, water, provisions, coal and other articles their necessities may require, as far as the Japanese have them. The time for opening the first-named port is immediately on signing this treaty; the last-named port is to be opened immediately after the same day in the ensuing Japanese year. (Note. — A tariff of prices shall be given by the Japanese officers of the things which they can furnish, payment for which shall be made in gold and silver coin).

Article III. Whenever ships of the United States are thrown or wrecked on the coast of Japan, the Japanese vessels will assist them, and carry their crews to Simoda or Hakodade, and hand them over to the countrymen appointed to receive them; whatever articles the shipwrecked men may have preserved shall likewise be restored and the expenses incurred in the rescue and support of Americans and Japanese, who may be thrown upon the shores of either nation, are not be refunded.

Article IV. Those shipwrecked persons and other citizens of the United States shall be free as in other countries and not subjected to confinement, but shall be amenable to just laws.

Article V. Shipwrecked men and other citizens of the United States, temporally living at Simoda

Digitized by Google

Hakodade aufhalten, sollen keinen solchen Einschränkungen, wie die Holländer und Chinesen zu Nagasaki, unterworfen sein, sondern es soll ihnen frei stehen in Simoda hin zu gehen, wo es ihnen beliebt, innerhalb der Grenzen von sieben japanesischen Meilen (oder ri) von einer kleinen Insel im Hafen von Simoda, welche auf der beigehenden Karte bezeichnet ist, und in gleicher Weise soll es ihnen gestattet sein, in Hakodade zu gehen wo es ihnen beliebt, jedoch innerhalb der nach dem Besuch des Geschwaders der Vereinigten Staaten jenes Platzes zu bestimmenden Grenzen.

Artikel 6. Wenn irgend andere Güter gewünscht werden oder irgend ein Geschäft zu arrangiren sein sollte, werden zwischen beiden Partheien sorgfältige Berathschlagungen statt haben, um dergleichen Gegenstände zu ordnen.

Artikel 7. Man ist überein gekommen, daß es den Schiffen der Vereinigten Staaten, welche sich nach den ihnen geöffneten Häfen begeben, gestattet sein soll, Gold und Silbermünzen und Waaren gegen andere Waaren auszutauschen, unter Beobachtung der Regeln, welche zeitweilig von der japanischen Regierung zu jenem Zweck festgesetzt werden sollen. Es ist jedoch bestimmt worden, daß es den Schiffen der Vereinigten Staaten erlaubt sein soll, diejenigen Artikel, welche sie nicht austauschen wollen, wiederum zu exportiren.

Artikel 8. Verlangtes Holz, Wasser, Lebensmittel, Kohlen und Waaren sollen nur durch die Vermittlung japanischer Officiere, welche zu dem Ende ernannt sind, und in keiner anderen Weise geliefert werden.

Artikel 9. Man ist überein gekommen, daß, falls die japanische Regierung später irgend einer andern Nation oder Nationen Privilegien und Vortheile gewähren sollte, welche den Vereinigten Staaten und deren Bürgern hiedurch nicht gewährt werden, dieselben Privilegien und Vortheile in gleicher

Digitized by Google

and Hakodade, shall not be subject to such restrictions and confinement as the Dutch and Chinese are at Nagasaki, but shall be free at Simoda to go where they please within the limits of seven Japanese miles (or ri) from a smale island in the harbour of Simoda, marked on the accompanying chart hereto appended; and shale in like manner be free to go where they please at Hakodade, within limits to be defined after the visit of the United States squadron to that place.

Article VI. If there be any other sorts of goods wanted, or any business which shall require to be arranged, there shall be careful deliberation between the parties in order to settle such matters.

Article VII. It is agreed that ships of the United States resorting to the ports open to them, shall be permitted to exchange gold and silver coin and articles of goods for other articles of goods, under such regulations as shall be temporarily established by the Japanese government for that purpose. It is stipulated, however, that the ships of the United States shall be permitted to carry away whatever article they are unwilling to exchange.

Article VIII. Wood, water, provisions, coal and goods required shall only be procured through the agency of Japanese officers appointed for that purpose, and in no other manner.

Article IX. It is agreed, that if at any future day the government of Japan shall grant to any other nation or nations priveleges and advantages, which are not herein granted to the United States and the citizens thereof, that these same priveleges and advantages shall be granted likewise to the United States

Digitized by Google

Weise den Vereinigten Staaten und deren Bürgern, ohne irgend eine Berathschlagung oder Verzug zugestanden werden sollen.

Artikel 10. Schiffen der Vereinigten Staaten soll es nur dann gestattet sein, nach anderen Häfen, als Simoda und Hakodade zu kommen, wenn sie in Noth sind oder durch ungestümes Wetter dazu gezwungen werden.

Artikel 11. Von der Regierung der Vereinigten Staaten sollen zu einer beliebigen Zeit, nach Ablauf von 18 Monaten vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages an, Consuln oder Agenten ernannt werden, deren Residenz in Simoda sein soll, vorausgesetzt, daß eine der beiden Regierungen eine solche Anordnung für zweckmäßig halten sollte.

Artikel 12. Nachdem der gegenwärtige Vertrag geschlossen und gehörig unterzeichnet worden, soll derselbe verpflichtend sein und redlich von den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, so wie von den Bürgern und Unterthanen der resp. Mächte beobachtet werden; und soll derselbe von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten mit der Genehmigung des Senats derselben und von dem erhabenen Fürsten von Japan ratificirt und bestätigt werden. Die Ratification soll innerhalb 18 Monaten vom Tage der Unterzeichnung derselben oder, wenn thunlich, eher ausgewechselt werden.

Zur Beurkundung dessen haben die vorgenannten resp. Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika und des Kaiserthums Japan gegenwärtigen Vertrag unter Beidrückung ihres Siegels mit ihrer Namensunterschrift versehen.

So geschehen zu Kanagawa am 31. Tage des Monats März im Jahre des Herrn 1854 und am 3. Tage im 3. Monate des siebenten Jahres des Kayei.

Digitized by Google

and to the citizens thereof, without any consultation or delay.

Article X. Ships of the United States shall be permitted to resort to no other ports in Japan but Simoda and Hakodade, unless in distress or forced by stress of weather.

Article XI. There shall be appointed by the government of the United States consuls or agents to reside in Simoda, at any time after the expiration of eighteen months from the date of the signing of this treaty, provided that either of the two governments deem such arrangement necessary.

Article XII. The present convention having been concluded and duly signed, shall be obligatory and faithfully observed by the United States of America and Japan, and by the citizens and subjects of each respective power, and it is to be ratified and approved by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by the august Sovereign of Japan and the ratification shall be exchanged within eighteen months from the date of the signature thereof, or sooner if practicable.

In faith whereof, we, the respective plenipotentiaries of the United States of America and the Empire of Japan aforesaid, have signed and sealed these presents.

Done at Kanagawa this thirty-first day of March, in the year of our Lord Jesus Christ one thousand eight hundred and fifty four; and of Kayei, the seventh year, third month and third day.

Digitized by Google

Man sieht aus diesem Allen, daß die niederländische Regierung in jeglicher Beziehung offen und redlich verfahren hat und anstatt solcher Verleumdungen um so mehr Dank verdient, als sie in ihrem Entwurfe des neuen Handels-Tractats mit Japan laut Artikel 2. und 3. die Proposition macht, den Hafen von Nagasaki auch für andere seefahrende Nationen offen zu stellen.

Es ist überhaupt merkwürdig, diese Anfeindung der Niederlande in einigen deutschen Zeitungen immer wiederkehren zu sehen. Sie scheinen gar zu gern ihre Spalten jeder Gelegenheit, bei der sie glauben, daß man Holland und seiner Handelspolitik etwas anhaben könne, zu eröffnen. —

Was ist der Grund zu diesen steten Anfeindungen? Der Zolltarif der Niederlande kann es unmöglich sein. Er ist der liberalste, den es giebt. Ihre Handelspolitik? Wir wüßten nicht, was daran zu tadeln wäre. Etwa, daß sie so viel wie möglich für sich selber zu sorgen trachten? Kein vernünftiger Mensch wird dies zu tadeln wagen; die Regierung thut in diesem Falle nur das, was sie ihren Unterthanen gegenüber zu thun verpflichtet ist, was alle andere Staaten ebenfalls zu thun nicht unterlassen, und Jedermann im bürgerlichen Leben für sich zu thun schwerlich unterläßt. —

Die Ideen und Theorien s. g. National-Oekonomen einer nachtheiligen Handels-Bilanz Deutschlands, Holland gegenüber, können es auch schwerlich mehr sein.

Der vernünftige Kaufmann ist über diese Ideen längst hinaus, und trachtet den billigsten Markt zum Einkauf und den theuersten zum Verkauf aufzufinden. Ob dieser Markt ein einheimischer oder ein fremder sei, kann bei ihm nicht in Betracht kommen; er hat zu streben der Concurrenz zu begegnen, und weiß, daß der Consumenten Vortheil mit dem seinigen Hand in Hand geht. — Seit 1846 ist der Absatz deutscher

Digitized by Google

Produkte und Fabrikate nach Holland alljährig durch die Statistik nachgewiesen; früher wurde derselbe immer in Frage gestellt oder als sehr winzig ausgeschrieen und Niemand wollte daran glauben.

Seine Bedeutung ist jedoch nicht mehr zu verkennen, sie ergiebt von 1846 bis inclusive 1853:

505 Mill. Guld. an Ausfuhr Deutschlands nach Holland,
353 „ „ „ Einfuhr Hollands in Deutschland,
193 „ „ „ Durchfuhr Hollands nach Deutschland,

und beweiset also, daß Holland ein sehr wichtiger Abnehmer deutscher Fabrikate und Rohprodukte ist.

Die am Schlusse dieses folgende Tabelle A., welche wir der niederländischen Handels-Statistik entlehnen, bestätigen vorstehende Aufgaben.

Was Hollands Tarif anbetrifft, so ist seine Liberalität nicht in Abrede zu stellen.

Der Durchfuhrzoll ist schon seit 8. August 1850 gänzlich aufgehoben. Bei den Einfuhrzöllen ist der höchste Satz ad valorem 10 %, wovon nur sechs Artikel betroffen werden. Von den Gewichtszöllen sind, mit dem höchsten Satz von 40 Fl. — pro 100 Kilogr. Netto-Gewicht nur Cigarren belegt. Ueber zweihundert und funfzig Artikel gehen zollfrei ein; ein einziger nur, eingesalzener Heering, ist prohibirt. Die übrigen Werthzölle gehen bis auf ½ % und die Gewichtszölle bis auf 20 Cents pro 100 Kilogr. herunter.

Bei der Ausfuhr gehen fast alle Artikel zollfrei aus und nur etwa einige zwanzig sind mit einem geringen Zolle belegt.

Eine Vergleichs-Tabelle aller Länder stellt die Liberalität des niederländischen Tarifs klar heraus. Des Beispiels halber führen wir in der angehängten Tabelle B einige Sätze des niederländischen und des Zollverein-Tarifs an und verweisen im Uebrigen auf Hübner's Zolltarif aller Länder. — Eine auffal-

Digitized by Google

lende Erscheinung ist es, daß in allen Ländern, wo man die Zölle herabgesetzt hat, die Zoll-Einnahme fortwährend im Steigen ist, während im Zollverein eine stete Abnahme stattfindet, und ferner zweifelsohne stattfinden wird, so lange bei demselben das Schutzzoll-System die Oberhand behält und er seine Zölle im Interesse seiner Finanzen und seiner Consumenten nicht herabsetzt. — Die Abnahme seit dem Jahre 1845, dem Glanzpunkt seines Bestehens, betrug 1854 circa Acht Millionen Thaler.

Giebt es wohl einen sprechenderen Beweis für die Richtigkeit des freihändlerischen Prinzips? Die von den Niederlanden beabsichtigte und den Kammern bereits vorgeschlagene Abschaffung des Tonnengeldes ist eine Maaßregel, welche allen nävigirenden Staaten des Auslandes eben so sehr zu Gute kommt, als den Niederländern selbst. Die Regierung schreitet auf dem Wege der Reform immer vorwärts und wenn auch vielleicht in manchen Dingen weniger rasch, als gewünscht wird, so mag sie dafür ihre guten Gründe haben. Wir sind indessen mit Bezug auf das Tadeln der holländischen Handels-Politik der Meinung, daß man zunächst vor der eigenen Thür fegen sollte, bevor man vor der des Nachbars anfängt.

Holland modificirte schon in 1845/46 seinen Zolltarif, in der Absicht, sein ihm durch die Verbindung mit Belgien in 1816, 1819 und 1822 successive aufgedrungenes Schutzzoll-System fahren zu lassen. Es brach damit 1850 durch die Modification seiner Schifffahrtsgesetze in Folge königlichen Beschlusses vom 8. August des genannten Jahres. Es modificirte zur selbigen Zeit seinen Zolltarif aufs Neue und hob ebenfalls die Transito- und Flußzölle auf. In 1854 fand laut Gesetz vom 1. Septbr. neuerdings eine Modification statt. In Folge dieses Gesetzes wurde jedes Certificat d'Origine überflüssig, indem die Anwendung desselben für alle Nationen gilt; dasselbe hat also eine Tragweite für die ganze commercielle Welt.

Digitized by Google

Unter Vorbehalt von Artikel 8. des Gesetzes vom 8. August 1850 verschwand jeder Differential-Zoll, indem alle Länder gleichmäßige Einfuhrzölle zahlen. Der Vorbehalt des besagten Artikels ist die Retorsions-Maaßregel gegen solche Staaten, welche holländische Schiffe oder Waaren mit höheren Steuern, als die nationalen belegen möchten. Das Gesetz vom 1. Septbr. 1854 enthebt noch, wie vorhin gesagt, eine große Anzahl Waaren-Artikel jeglichen Eingangs-Zolles. Seine Tarif-Sätze sind die niedrigsten, welche in Folge aller bestehenden Handels-Verträge existiren. Alle im Tarif nicht genannten Artikel, oder solche, welche ihrer Natur nach nicht unter die Genannten classificirt werden können, sind einem Einfuhr-Zolle von nur 1 Procent unterworfen. — Die proponirte Abschaffung des Tonnengeldes ist die weitere Folge der vorgenommenen Handels-Reformen. — Daß also der niederländische Tarif in seiner jetzigen Gestaltung der liberalste sämmtlicher Handelsstaaten ist, bedarf wohl keiner ferneren Nachweisung.

Die Tendenz des entworfenen niederländisch-japanischen Handels-Tractats, welcher auf die Gesetze, Sitten und Gebräuche Japan's basirt ist, bezweckt, auf gütlichem Wege zu erreichen, was schwerlich auf anderem Wege zu erreichen sein dürfte, und wenn Niederland sich zugleich damit das Ziel steckt, allen Nationen dieselben Vortheile zuzuwenden, welche es selbst genießt, so verdient es den Dank jeder Nation und keine Verleumdung.

Daß irgend eine Macht das Recht habe, Japan zu zwingen, sein Reich seinen Gesetzen zuwider dem Verkehr aller Nationen zu eröffnen, wird wohl Niemand behaupten, so wünschenswerth das Letztere im Allgemeinen gewiß auch sein dürfte.

Man hat die Gewalt anempfohlen, Gewalt giebt aber

Digitized by Google

lende Erscheinung ist es, daß in [illegible] mit der Zeit Zölle herabgesetzt hat, die Z[illegible] Vorurtheile, Gegen ist, während im [illegible] wird Wißbegierde am und ferner zweifels[illegible] ein Charakterzug der Jas das Schutzzoll-S[illegible] Aussicht stehende, mehrfache im Interesse s[illegible] stets mehr und mehr gesteisetzt. — D[illegible] zu immer ausgedehnteren Hanseines Be[illegible] führen. Was der Gewalt schwer-

(E[illegible] Nation von 35 bis 40 Millionen tigk[illegible] durch große Opfer gelingen würde, la[illegible] dem eingeschlagenen Wege der Intelligenz [illegible], und der niederländischen Regierung wird das [illegible] nicht vorenthalten werden können, durch ihre [illegible], auf die ihr genauer bekannten japanischen Zu[illegible] und Gesetze basirte Politik den Grundstein dazu gelegt [illegible].

Wir haben der Politik der Niederlande keine Lobrede halten, sondern lediglich dazu beitragen wollen, daß man ihr Gerechtigkeit wiederfahren lasse und die Anerkennung nicht vorenthalte, welche ihr gebührt.

Im Interesse der Menschheit, im Interesse der Freiheit der Völker, im Interesse des Friedens der Welt, wünschen wir, daß das System und die Prinzipien des Freihandels sich ferner Bahn brechen mögen. — In Frankreich und Belgien fängt es in dieser Beziehung ebenfalls zu tagen an, und als ein Zeichen der Zeit machen wir namentlich auf Belgien aufmerk-

Digitized by Google

auf das bisher so schutzzöllnerische Belgien, dessen Finanz-Minister neulich einem Mitgliede der Kammer erklärt haß er auf die gemachten Erfahrungen hin, das System der Differential-Zölle gänzlich verwerfen müsse und daß das System des Freihandels das einzige sei, welchem eine Regierung in Zukunft folgen müsse. — Sapienti sat!

Digitized by Google

kein Recht. Auf friedlichem Wege wird man mit der Zeit gewiß zum Ziele gelangen, und was Gesetze, Vorurtheile, Gewohnheit u. s. w. bisher versagten, wird Wißbegierde am Ende gewähren. Bekanntlich ist diese ein Charakterzug der Japaneſen; ſie wird durch die in Aussicht ſtehende, mehrfache Berührung mit anderen Nationen ſtets mehr und mehr gesteigert werden und wahrſcheinlich zu immer ausgedehnteren Handelsverhältniſſen mit Japan führen. Was der Gewalt ſchwerlich, oder jedenfalls einer Nation von 35 bis 40 Millionen Seelen gegenüber, nur durch große Opfer gelingen würde, dürfte ſpäter auf dem eingeſchlagenen Wege der Intelligenz möglich werden, und der niederländiſchen Regierung wird das Lob und die Ehre nicht vorenthalten werden können, durch ihre vorſichtige, auf die ihr genauer bekannten japaniſchen Zuſtände und Geſetze baſirte Politik den Grundſtein dazu gelegt zu haben.

Wir haben der Politik der Niederlande keine Lobrede halten, ſondern lediglich dazu beitragen wollen, daß man ihr Gerechtigkeit wiederfahren laſſe und die Anerkennung nicht vorenthalte, welche ihr gebührt.

Im Intereſſe der Menſchheit, im Intereſſe der Freiheit der Völker, im Intereſſe des Friedens der Welt, wünſchen wir, daß das Syſtem und die Prinzipien des Freihandels ſich ferner Bahn brechen mögen. — In Frankreich und Belgien fängt es in dieſer Beziehung ebenfalls zu tagen an, und als ein Zeichen der Zeit machen wir namentlich auf Belgien aufmerk-

Digitized by Google

sam, auf das bisher so schutzzöllnerische Belgien, dessen Finanz-Minister neulich einem Mitgliede der Kammer erklärt hat, daß er auf die gemachten Erfahrungen hin, das System der Differential-Zölle gänzlich verwerfen müsse und daß das System des Freihandels das einzige sei, welchem eine Regierung in Zukunft folgen müsse. — Sapienti sat!

Digitized by Google

Tabelle A.

Uebersicht der Handels-Verhältnisse Hollands zu Deutschland.

	im Jahr	Einfuhr von:	Ausfuhr nach:	Durchfuhr nach:
		Gulden	Gulden	Gulden
Bremen	1846	1,912,173	852,958	131,340
	1847	2,448,004	840,021	213,419
	1848	1,343,705	843,971	167,789
	1849	1,105,123	837,703	340,040
	1850	1,429,451	714,011	141,201
	1851	1,499,778	808,946	247,374
	1852	1,153,458	630,073	157,780
	1853	1,138,542	766,286	216,353
Hamburg . . .	1846	4,070,223	8,197,693	2,083,859
	1847	3,022,210	8,846,565	2,316,369
	1848	6,173,630	5,963,414	1,423,629
	1849	3,925,600	6,327,210	2,403,519
	1850	3,949,898	5,158,814	1,286,059
	1851	3,956,010	7,155,703	728,584
	1852	3,214,861	6,525,859	1,054,614
	1853	4,919,687	6,174,854	1,139,157
Hannover und Oldenburg	1846	4,276,450	1,532,336	463,890
	1847	5,785,296	2,152,781	630,921
	1848	5,544,375	1,401,911	768,635
	1849	4,877,788	1,213,541	812,986
	1850	5,147,096	1,410,735	541,563
	1851	4,623,438	1,515,206	475,272
	1852	5,100,244	1,751,052	560,740
	1853	4,125,055	1,625,361	764,623
Lübeck	1846	56,684	39,896	22,135
	1847	71,324	34,928	14,523
	1848	52,256	22,155	13,095
	1849	20,338	23,589	11,309

Digitized by Google

	im Jahr	Einfuhr von:	Ausfuhr nach:	Durchfuhr nach:
		Gulden	Gulden	Gulden
Lübeck	1850	33,520	24,331	18,538
	1851	45,170	17,082	17,159
	1852	59,604	14,921	5,926
	1853	79,618	17,034	22,973
Mecklenburg . .	1846	1,323,266	276,250	43,115
	1847	354,681	298,512	37,864
	1848	678,479	259,727	43,411
	1849	173,785	207,388	26,101
	1850	68,524	148,683	19,491
	1851	135,694	215,413	16,394
	1852	668,081	152,927	19,200
	1853	112,771	107,124	25,781
Oesterreich . . .	1846	1,222,257	2,324,243	229,130
	1847	1,119,506	2,755,181	63,287
	1848	779,782	2,531,522	105,863
	1849	1,081,387	3,814,948	307,937
	1850	702,597	3,008,513	673,942
	1851	543,970	3,921,177	345,257
	1852	1,613,603	3,254,375	477,612
	1853	1,220,581	4,284,994	188,066
Zollverein . . .	1846	44,393,213	28,765,762	65,352,749
	1847	40,823,341	31,408,041	56,283,434
	1848	41,519,156	33,016,186	37,927,060
	1849	50,336,319	29,644,938	51,549,584
	1850	58,658,149	27,396,390	54,069,018
	1851	52,771,446	33,018,456	63,098,445
	1852	53,502,643	36,970,973	74,774,596
	1853	64,130,562	31,660,595	68,486,238
		505,094,502	352,886,261	493,368,949

Digitized by Google

Recapitulation.

Einfuhr aus Deutschland in Holland von 1846—1853 incl.	Fl.	505,094,502
oder durchschnittlich pr. Jahr	„	63,136,813
Ausfuhr aus Holland nach Deutschland von 1846—1853 incl.	„	352,886,261
oder durchschnittlich pr. Jahr	„	44,110,783
Durchfuhr durch Holland nach Deutschland von 1846—1853 incl.	„	493,368,949
oder durchschnittlich pr. Jahr	„	61,671,119

Es kommen von der

Ausfuhr Hollands nach Deutschland

1846	Fl.	9,710,152	auf Caffee.
1847	„	12,998,141	
1848	„	11,360,967	
1849	„	11,472,736	
1850	„	9,602,606	
1851	„	12,834,136	
1852	„	14,834,734	
1853	„	11,082,731	
1846	„	5,687,025	auf Baumwolle.
1847	„	3,590,437	
1848	„	3,759,517	
1849	„	5,937,095	
1850	„	5,329,786	
1851	„	7,151,222	
1852	„	7,238,722	
1853	„	7,936,102	
1846	„	2,900,152	auf Indigo.
1847	„	1,880,328	
1848	„	2,307,360	
1849	„	2,455,220	
1850	„	2,238,552	
1851	„	1,773,444	
1852	„	1,161,870	
1853	„	916,602	

Digitized by Google

1846	Fl.	997,480	
1847	„	3,463,242	
1848	„	355,950	
1849	„	653,761	
1850	„	866,215	auf Reis.
1851	„	1,906,137	
1852	„	1,719,447	
1853	„	3,045,077	
1846	„	291,874	
1847	„	335,069	
1848	„	587,128	
1849	„	602,119	
1850	„	150,677	auf Specereien.
1851	„	714,590	
1852	„	227,092	
1853	„	288,725	
1846	„	2,902,365	
1847	„	2,296,552	
1848	„	2,095,239	
1849	„	1,329,689	
1850	„	2,663,110	auf Taback.
1851	„	2,819,724	
1852	„	2,868,443	
1853	„	2,304,615	
1846	„	5,034,291	
1847	„	4,746,767	
1848	„	5,723,506	
1849	„	5,862,730	
1850	„	3,815,215	auf Zucker.
1851	„	5,824,165	
1852	„	4,828,469	
1853	„	5,579,739	
1846	„	14,465,799	
1847	„	15,025,293	
1848	„	17,849,219	
1849	„	14,775,978	
1850	„	14,395,986	auf diverse andere Artikel.
1851	„	13,628,565	
1852	„	16,234,025	
1853	„	13,482,657	
also	Fl.	352,084,502	als Betrag der Gesammt-Ausfuhr.

Digitized by Google

Dahingegen kommen auf die

Einfuhr Deutschlands in Holland

1846	Fl.	14,668,987	auf Manufactur-Waaren.
1847	„	12,610,170	
1848	„	13,287,795	
1849	„	14,487,638	
1850	„	12,997,084	
1851	„	14,033,095	
1852	„	14,834,441	
1853	„	17,933,414	
1846	„	13,024,856	auf Getreide.
1847	„	9,330,576	
1848	„	12,929,255	
1849	„	15,839,658	
1850	„	19,047,977	
1851	„	7,629,604	
1852	„	8,143,892	
1853	„	6,276,495	
1846	„	2,406,400	auf Oelsamen.
1847	„	3,146,800	
1848	„	1,920,090	
1849	„	1,217,230	
1850	„	2,309,100	
1851	„	2,232,750	
1852	„	1,454,610	
1853	„	1,463,140	
1846	„	27,154,183	auf diverse Industrieartikel und Rohstoffe.
1847	„	28,528,816	
1848	„	27,954,083	
1849	„	29,978,934	
1850	„	36,735,094	
1851	„	39,650,057	
1852	„	41,876,571	
1853	„	49,988,698	
also	Fl.	505,094,502	als Betrag der Gesammt-Einfuhr.

Mit Bezug auf die „diversen Industrie-Artikel und Rohstoffe“ verweisen wir wegen der Specialitäten auf die verschiedenen Jahrgänge der „Statistiek van den Handel en de Scheepvaart van het Koninkryk der Nederlanden.“

Digitized by Google

Tabelle B.

Vergleichung einiger Zollabgaben des Zollvereins und der Niederlande.

Gegenstände	Zollverein			Niederlande			Im Zollverein		
	Maßstab der Verzollg.	Abgabesätze		Maßstab der Verzollg.	Abg.-sätze		höher	niedrg.	
		Thlr.	sgr.		Fl.	Ct.	Th.	sg.	Th. sg.
							pr. Centner.		
Baumwollen-Waaren	Centner	50	—	ad valor.	4 pct.				
Butter	„	3	20	100 Kil.	3	—	2	25	
Cacao	„	5	—	„	1	—	4	22	
Caffee	„	5	—		frei		5	—	
Chocolade	„	11	—	„	8	—	8	23	
Cichorien	„	5	—	„	1	20	4	20	
Cigarren	„	20	—	„	10	—	8	27	
Corinthen	„	4	—	„	1	—	3	22	
Eisen, Roh-	„	—	10		frei		—	10	
Eisenbahnschienen	„	1	15		„		1	15	
Fayence	„	5	—		„		5	—	
Ingber (eingemachter)	„	11	—	„	6	—	9	10	
Käse	„	3	20	„	—	50	3	16	
Mandeln	„	4	—	„	2	—	3	13	
Mehl	„	2	—	„	4	50	—	22	
Pfeffer	„	6	15	„	1	50	6	2	
Piment	„	6	15	„	1	—	6	7	
Reis (geschälter)	„	1	—	„	—	30	—	27	
„ (ungeschälter)	„	—	20	„	—	20	—	18	
Rosinen	„	4	—	„	—	60	3	25	
Seidenwaaren	„	110	—	1 Kil.	2	—	54	13	
Syrup	„	2	—	100 Kil.	10	—			— 23
Tabacksfabrikate	„	11	—	„	12	—	7	20	
Tabacksblätter (unbearbeitete)	„	4	—	„	—	70	3	22	
Talg	„	3	—	„	—	50	2	26	
Thee	„	8	—	„	20	—	2	13	

Digitized by Google

Gegenstände	Zollverein			Niederlande			Im Zollverein			
	Maßstab der Verzollg.	Abgabesätze Thlr.	sgr.	Maßstab der Verzollg.	Abg.-sätze Fl.	Ct.	höher Th.	sg.	niedrg. Th.	sg.
							pr. Centner.			
Vieh, Pferde	Stück	1	10	Stück	6	—			2	—
Füllen	"	1	10	"	2	—	—	7		
Ochsen	"	5	—	"	fr	ei	5	—		
Kühe	"	3	—	"	"		3	—		
Ferfen	"	2	—	"	"		2	—		
Kälber	"	—	5	"	"		—	5		
Schafe	"	—	5	"	"		—	5		
Wollenwaaren	Centner	50	—	Centner	30	—	41	20		
Zimmt	"	—	15	"	—	20	—	13		
Zucker, Roh-	"	5	—	"	—	20	4	28		
" raffinirter	"	10	—	"	36	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	6	Zeile	9	von oben	statt: Aufenthalt, muß es heißen: Aufenthalt daselbst.
„	16	„	3	„ unten	statt: von, muß es heißen: der.
„	17	„	5	„ oben	statt: wegen der Schändung, muß es heißen: wegen der Unmöglichkeit der Schändung.
„	17	„	9	„ oben	statt: den Bergort von Steinkohlen, muß es heißen: einen Bergort für Steinkohlen.
„	17	„	10	„ oben	statt: und Zufluchtsort, muß es heißen: und einen Zufluchtsort.
„	17	„	13	„ oben	statt: behandeln, muß es heißen: verhandeln.
„	19	„	1	„ oben	statt: angebrachten, muß es heißen: überbrachten.
„	22	„	12	„ oben	statt: von der englischen Seite, muß es heißen: englischer Seits.
„	24	„	10	„ oben	statt: und das, muß es heißen: das.
„	24	„	14	„ oben	statt: zu dem, muß es heißen: zum.
„	25	„	1	„ oben	statt: übertoffen, muß es heißen: übertroffen.
„	29	„	2	„ oben	statt: ihrer, muß es heißen: seiner.
„	30	„	10	„ oben	statt: Versicherung, muß es heißen: Zusicherung.
„	31	„	7	„ unten	statt: offengestellt worden, muß es heißen: offengestellt.
„	41	„	7	„ unten	statt: not be, muß es heißen: not to be.
„	43	„	7	„ oben	statt: shale, muß es heißen: shall.
„	47	„	9	„ oben	statt: 193, muß es heißen: 493.
„	50	„	14	„ oben	statt: genauer, muß es heißen: genau.
„	50	„	8	„ unten	statt: wiederfahren, muß es heißen: widerfahren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google